

Reglemente dienen dem individuellen Schutz aller Beteiligten. Je klarer die Rechte und Pflichten vereinbart sind, desto weniger Unsicherheiten können im Alltag auftreten.

Gestützt auf Art. 5 der Stiftungsurkunde vom 12. November 1970 erlässt der Stiftungsrat der Altersheimstiftung der Bürgergemeinde Gelterkinden folgendes Reglement:

1 Aufnahme

- 1.1 Das Altersheim Gelterkinden dient in erster Linie Personen der Gemeinde Gelterkinden sowie weiteren Gemeinden Basellands, die nicht mehr selbständig haushalten wollen oder können.
- 1.2 Soweit passende Zimmer frei sind, können auch Einwohner anderer Kantone aufgenommen werden, sofern der bisherige Wohnkanton bereit ist, die Kosten, welche selbst nicht aufgebracht werden können, zu übernehmen. Zusätzlich muss die Subvention des Kantons Basel-Landschaft verzinst werden.
- 1.3 Die Aufnahme ins Heim kann aus medizinischen oder betrieblichen Gründen abgelehnt werden. Der Entscheid liegt in der Kompetenz der Heimleitung.
- 1.4 Die Anmeldung ist mit dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular an das Altersheim zu richten.
- 1.5 Das Aufnahmegesuch wird entsprechend des Eintrittskonzepts bearbeitet. Über eine Aufnahme entscheidet die Heimleitung.
- 1.6 Vor Einzug wird ein Pensionsvertrag aufgestellt, dieser muss vor Eintritt vom Bewohner und der Heimleitung unterzeichnet werden.
- 1.7 Bewohner, welche nicht mehr in der Lage sind ihre administrativen- und finanziellen Angelegenheiten selber zu regeln, müssen sich durch einen Angehörigen oder Beistand vertreten lassen. (Vorsorgeauftrag)
- 1.8 Bewohner, welche zum Eintrittszeitpunkt die administrativen und finanziellen Angelegenheiten selber regeln, müssen beim Eintritt eine Person bezeichnen, welche für den Fall eintretender Unselbständigkeit ihre Interessen wahrnimmt.
- 1.9 Die individuelle Pflegebedürftigkeit wird nach Eintritt durch eine Pflegefachperson gemäss dem Leitfaden des Verbandes Heime und Institutionen Schweiz (Curaviva) erhoben.
- 1.10 Die Einstufung der Pflegebedürftigkeit wird nach dem BESA-Einstufungssystem festgestellt. Der Bewohner oder die beauftragte Vertretung wird schriftlich über die Einstufung informiert.
- 1.11 Die Einstufung wird regelmässig überprüft, es kann jederzeit ein Einstufungswechsel vorgenommen werden. Der Bewohner oder die beauftragte Vertretung wird schriftlich über jede Überprüfung oder Neueinstufung informiert.

2 Leistungen des Heimes

- 2.1 Das Heim bietet nebst Unterkunft und Verpflegung angemessene Betreuung und Pflege und ein Aktivierungsprogramm.
Zudem stehen externe Dienstleistungen wie Podologie und Coiffeur zur Verfügung.
- 2.2 Die Unterbringung erfolgt in einem Einzelzimmer, das mit Pflegebett, Nachttisch, Telefon und einem TV Anschluss versehen ist. Über Zuweisung und Wechsel des Zimmers entscheidet die Heimleitung.
- 2.3 Das Zimmer wird in einem guten Zustand übergeben. Allfällige Mängel sind auf einer separaten Mängelliste festzuhalten. Bauliche Veränderungen sind nicht erlaubt. Bei Vertragsauflösung muss das Zimmer in einem guten Zustand, einer normalen Abnutzung entsprechend, übergeben werden. Allfällige Kosten für die Instandsetzung bei grösseren Schäden werden in Rechnung gestellt.

Erkrankte und verunfallte Personen werden solange wie möglich im Heim gepflegt. Die Verlegung in eine Klinik erfolgt in der Regel nur mit Zustimmung des Bewohners oder dessen beauftragten Vertretung. Im Notfall oder bei dringlichem Behandlungsbedarf genügt die Anordnung des Arztes oder eines beigezogenen Vertrauensarztes. Vorbehalten bleibt ferner die behördliche Anordnung einer fürsorgerischen Unterbringung

3 Hotellerie-, Betreuungs- und Pflegekosten

3.1 Hotellerietaxe

Die Hotellerieleistungen umfassen die Kosten für Unterkunft und Verpflegung:

- Zimmer mit Dusche / WC
- drei Hauptmahlzeiten, inkl. Kaffee, Mineral und Tee in den dafür vorgesehenen Gemeinschaftsräumen
- Strom, Wasser, Heizung
- Pflegebett und Nachttisch mit Telefon
- Pflege der privaten Wäsche
- Zimmerreinigung
- TV Anschluss
- Telefongrundgebühr

3.2 Betreuungstaxe

Die Betreuungsleistungen umfassen:

- Einführung und Unterstützung beim Einleben im Heimalltag oder bei Änderungen im Alltag
- Tagesstruktur und -gestaltung

- Vermittlung von Sicherheit und Geborgenheit durch Präsenz von Mitarbeitenden (Bewohneralarm kann jederzeit betätigt werden, 24 Stundenpräsenz, gezielte Beobachtungen durch das Personal, um so bald als nötig Hilfe/Dienstleistungen anbieten zu können)
- Kommunikation im Alltag (Beratung in alltäglichen Angelegenheiten)
- einfache Aktivierung und Betreuung
- Angebote der Freizeitgestaltung
- vereinzelte, gemeinsame Anlässe und Veranstaltungen

3.3 Pflegetaxe

Die Pflegetaxen umfassen die individuellen Pflegeleistungen. Das Heim ist von den Krankenkassen anerkannt, diese und die Gemeinden zahlen Beiträge an die Pflegekosten. Diese Beiträge (KVG-pflichtige Pflegeleistungen) werden durch das Heim direkt der Krankenkasse des Bewohners beziehungsweise der zuständigen Gemeinde in Rechnung gestellt.

4 Rechte und Pflichten

- 4.1 Die Bewohner haben Anrecht auf Achtung ihrer Persönlichkeit und Integrität. Sie nehmen auch gegenseitig aufeinander Rücksicht und ordnen sich in Betrieb und Gemeinschaft ein.
- 4.2 Leibwäsche und Kleider sind beim Eintritt mitzubringen, ebenso die Zimmereinrichtung. Teppiche dürfen nicht verlegt werden. Wäsche- und Kleidungsstücke werden vom Heim mit eingebügeltem Namen gekennzeichnet.
- 4.3 Die Bewohner sind über das Haus Haftpflicht- und Hausratversichert.
- 4.4 Für Schäden haftet der Verursacher. Schäden und Mängel sind an „Technik und Sicherheit“ zu melden.
- 4.5 Das Alters- und Pflegeheim übernimmt für die im Zimmer aufbewahrten Gegenstände und Geldmittel keine Haftung. Geld und Wertgegenstände können im Zimmersafe aufbewahrt werden.
- 4.6 Im Alters- und Pflegeheim Gelterkinden besteht freie Arztwahl.
- 4.7 Die Bewohner haben ein Anrecht auf einen Zimmer-, Eingangs- und Schliessfachschlüssel. Ein Verlust ist sofort der Verwaltung zu melden. Eine Ersatzbeschaffung kostet CHF 50.00.
- 4.8 Die eingehende Post wird jedem Bewohner in das persönliche Postfach gelegt. Tageszeitungen werden auf Wunsch ins Zimmer gebracht.
- 4.9 Über die Zulassung von Haustieren entscheidet die Heimleitung.

4.10 Brennende Kerzen sind in den Zimmern aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Die Brandmeldeanlage kann auf brennende Kerzen reagieren und Hausalarm auslösen.

4.11 Es gilt ein generelles Rauchverbot einschliesslich der Bewohnerzimmer. Auf jedem Stockwerk ist ein Raucherzimmer für die Bewohner eingerichtet.

4.12 Es gilt striktes Waffen- und Munitionsverbot.

5 Finanzielles

5.1 Die Bewohner bezahlen eine Hotellerietaxe, sowie eine Pflege- und Betreuungstaxe gemäss der Einteilung in die erhobene Stufe. Die definitive Einstufung erfolgt nach ca. 30 Tagen und wird rückwirkend berechnet.

5.2 Hotellerie- und Betreuungstaxen werden vom Stiftungsrat jährlich neu festgelegt und durch die Stiftungsaufsicht (Einwohnergemeinde) genehmigt. Die Pflegenormkosten werden durch den Kanton Basel-Landschaft festgelegt. Die Beiträge der Krankenkassen richten sich nach der bundesrätlichen Verordnung.

5.3 Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich. LSV wird empfohlen.

5.4 Die durch das Heim ausgestellte Monatsrechnung ist innert 10 Tagen zur Zahlung fällig.

5.5 Das Altersheim verrechnet seine Aufwendungen für das Inkasso ausstehender Forderungen (Kosten für Mahnungen, Beteiligungen etc.) auf der Monatsabrechnung. Für überfällige Forderungen wird ein Sollzins von 5 % gemäss OR Art. 104 verrechnet.

5.6 Zur Sicherstellung geforderter Beträge kann das Altersheim eine Kautions von Fr. 10'000.00 erheben.

6 Abwesenheit

6.1 Ferienabwesenheit muss vorgängig gemeldet werden.

6.2 Bei Ferienabwesenheit und Spitalaufenthalt reduziert sich die Hotellerietaxe laut Tarifblatt ab dem zweiten Tag. Die Betreuungs- und Pflegetaxe entfällt. Die Tage des Austritts und des Wiedereintritts sind voll kostenpflichtig.

7 Austritt und Todesfall

7.1 Das Vertragsverhältnis kann beiderseits jederzeit auf Ende des folgenden Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

7.2 Bei folgenden Gründen kann das Vertragsverhältnis ohne Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung von der Heimleitung aufgelöst werden:

Wenn Bewohner:

- sich schwerwiegende Verstösse gegen das APH zu Schulden kommen lassen
- ihren finanziellen Verpflichtungen dem APH gegenüber trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommen
- mit ihrem sozialen Verhalten ein Zusammenleben mit anderen Bewohnern verunmöglichen
- aus medizinischen oder pflegerischen Gründen und nach Abklärung mit dem behandelnden Arzt oder einem Vertrauensarzt nicht mehr betreut werden können

7.3 Gegen den Entscheid der Heimleitung kann bei der Heimkommission innert 14 Tagen schriftlich und begründet rekuriert werden. Diese entscheidet endgültig.

7.4 Bei einem Todesfall endet der Vertrag 7 Tage danach. Die Erben verpflichten sich, das Wohnobjekt zu räumen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so ist das Alters- und Pflegeheim Gelterkinden berechtigt, auf Kosten der Erbschaft des Bewohners die Räumung des Wohnobjektes vorzunehmen und sämtliche Gegenstände des Verstorbenen zu lagern oder zu entsorgen. Die Schlussreinigung wird durch das Haus besorgt und in Rechnung gestellt.

7.5 Es ist dem Personal des Altersheims untersagt, aktive und passive Sterbehilfe in jeglicher Form zu leisten. Beim Eintritt wird dem Bewohner empfohlen, für Fragen der Sterbehilfe und -begleitung eine entsprechende Patientenverfügung zu erlassen.

8 Beschwerderecht

8.1 Für Beanstandungen in der Betreuung und Pflege unserer Bewohner (wie z. Bsp. Verpflegung, Aufenthalt, Sexualität etc.) ist die Gruppenverantwortliche oder die Pflegedienstleitung zu kontaktieren.

8.2 Für Reklamationen in administrativen und verwaltungstechnischen Angelegenheiten ist das Sekretariat oder das Finanz- und Rechnungswesen zu verständigen.

8.3 Bei Uneinigkeit zwischen den Parteien entscheidet die Heimleitung und der Heimkommission über das weitere Vorgehen und die zu treffenden Massnahmen.

8.4 Bei Konflikten können Sie sich gerne an die Ombudsstelle Baselbieter Ombudsstelle für Altersfragen und Spitex wenden.

9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Im Sinne der verständlicheren Lesbarkeit wird in unseren Dokumenten die männliche Schreibform gewählt oder in der Mehrzahl formuliert.
- 9.2 Dieses Reglement ist integrierter Bestandteil des Pensionsvertrages. Das Reglement kann durch den Stiftungsrat jederzeit angepasst werden.
- 9.3 Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzt alle bisherigen.

Vom Stiftungsrat beschlossen am: 21. Oktober 2014